



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Reinhold Strobl SPD**
vom 18.06.2018

Schutz vor Erosion – Hilfe für Betroffene nach Starkregen und Unwetter

Auf Starkregen folgt die Schlammlawine. Nach der Verwüstung durch Unwetter aufgrund von Starkregen, Hagel und Überschwemmung folgt die Ursachenforschung. Schon zum wiederholten Male wurde Bayern dieses Jahr von Unwetter heimgesucht. Keller laufen voll Wasser, Hofeinfahrten, Gärten sind verwüstet, Straßen überschwemmt. Ursachen für die teils verheerenden Auswirkungen gibt es viele. Eine Ursache dafür könnte die Versiegelung von Flächen sein und die intensive Landwirtschaft. Großflächiger Maisanbau und noch dazu in Hanglage lässt die darunterliegenden Flächen, z. B. Wohngrundstücke, überfluten. Studien belegen, dass es an Schutzmaßnahmen gegen Erosion fehlt. Das damalige Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) hat 2014 die landesweite Initiative „Bodenständig“ ins Leben gerufen. Landwirte und Gemeinden arbeiten hierbei zum Schutz von Boden und Gewässern zusammen. Wie das Staatsministerium schreibt, erforderten die aktuellen klimatischen Veränderungen mit zunehmenden Starkregenereignissen und Trockenphasen Anpassungen der Landschaftsgestaltung und Bodennutzung. Kernelement sei allerdings das Prinzip der Freiwilligkeit.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche fachlichen und finanziellen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, um den Kommunen Unterstützung bei Schäden durch Starkregenfälle zukommen zu lassen?
 - 2.1 Können spezielle Erosionsstreifen bzw. Randstreifen an den Feldern Verbesserungen herbeiführen bzw. Erosion verhindern helfen?
 - 2.2 Wie kann die Staatsregierung hier auf die Landwirtschaft Einfluss nehmen?
 - 2.3 Könnte eine Abwechslung in der Fruchtfolge helfen, Erosion bei Starkregen zu verhindern?
- 3.1 Könnte mit Einsaat von anderen Pflanzen, z. B. Gras oder eine Getreideart, in den Maisfeldern eine Verbesserung herbeigeführt werden, also weniger Erosion erreicht werden?
- 3.2 Wer – der Landwirt, die Gemeinde, die betroffenen Eigentümer oder die Versicherung – trägt die finanzielle Verantwortung für die Schäden nach Starkregen und Schlammlawinen?

4. Gedenkt die Staatsregierung, die Förderprogramme für bodenschonendes Ackern aufgrund der letzten Starkregenereignisse auszuweiten bzw. anzupassen?
5. Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um eine Anpassung der Landschaftsgestaltung und Bodennutzung nach dem Prinzip „Mehr Wiesen statt Ackerflächen“ zum Programm zu machen?
6. Wie sieht die Staatsregierung die drohende Problematik, dass Versicherungen nach mehrmaligen Schadensereignissen und Schadensregulierungen nicht mehr bereit sind, durch Starkregen „gefährdete“ Grundstücke zu versichern?
7. Welche Möglichkeit sieht die Staatsregierung bei der Unterstützung der durch Unwetter geschädigten Grund- und Hausbesitzer das Verursacherprinzip geltend zu machen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 18.07.2018

1. **Welche fachlichen und finanziellen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, um den Kommunen Unterstützung bei Schäden durch Starkregenfälle zukommen zu lassen?**

Zur Beseitigung von Schäden an bestimmten kommunalen Einrichtungen, die aufgrund von Elementarschadensereignissen, worunter u. U. Starkregenfälle zu fassen sind, verursacht wurden, kommt eine Förderung nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in Betracht.

Förderfähig sind die Kosten für Baumaßnahmen zur Beseitigung von Schäden an kommunalen Brücken- und Straßenbauwerken im Rahmen des Art. 13c Abs. 1 BayFAG sowie an kommunalen Hochbauten nach Art. 10 BayFAG (u. a. Schulen und Kindertageseinrichtungen). Um die betroffenen Kommunen zusätzlich zu entlasten, wurde die Bagatellgrenze bei Elementarschadensereignissen im Jahr 2016 bei Art. 10 BayFAG von bislang 100.000 auf 25.000 Euro deutlich abgesenkt (Maßnahmen an mehreren Objekten eines Zuweisungsempfängers können gefördert werden, wenn die

zuweisungsfähigen Ausgaben insgesamt 25.000 Euro überschreiten); bei Art. 13c Abs. 1 BayFAG gilt die sonst anzuwendende Bagatellgrenze von 50.000 Euro nicht.

Darüber hinaus wurde das Förderverfahren vereinfacht: So werden die Kosten der Beseitigung von Schäden an kommunalen Hochbauten, die an mehreren Objekten eines Zuweisungsempfängers auftreten, bei einem entsprechenden Antrag zu einem einheitlichen Förderverfahren nach Art. 10 BayFAG zusammengefasst und gemeinsam gefördert. Dieser vereinfachte Verfahrensablauf gilt auch für die Förderung von Kosten der Beseitigung von Schäden an kommunalen Straßen- und Brückenbauwerken nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG.

Der Umstand des unvorhersehbaren Elementarschadensereignisses kann bei der Bemessung der Höhe der Zuweisung nach Art. 10 BayFAG oder Art. 13c Abs. 1 BayFAG neben den übrigen Kriterien angemessen berücksichtigt werden, sodass eine individuelle Unterstützung im Einzelfall gewährleistet wird.

Sofern für die Beseitigung der Schäden durch Starkregenfälle an kommunalen Einrichtungen keine Fördermöglichkeiten bestehen, können für Kommunen bei Vorliegen einer finanziellen Härte gegebenenfalls auch klassische Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG in Betracht kommen.

Starkregenfälle führen insbesondere an den kleineren Gewässern dritter Ordnung, für die die Kommunen zuständig sind, zu Schäden und Überflutungen. Mit den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) stehen verschiedene Förderatbestände für Kommunen bereit, mit Förderhöhen von bis zu 75 Prozent. So können die Beseitigung von Schäden an Gewässern und Wasserbauten nach größeren Hochwasserereignissen, Ereignisdokumentationen, Grunderwerb nach Hochwasserereignissen bis hin zur Erstellung von Konzepten, Planungen und deren bauliche Umsetzung für eine Verbesserung des Hochwasserschutzes gefördert werden. Auf Basis der Erfahrungen aus dem Jahr 2016 wurde ergänzend das Sonderförderprogramm „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ aufgelegt. Fachliche Beratung sowie Beratung in Förderfragen bzgl. der RZWas erhalten die Kommunen über die Wasserwirtschaftsämter.

- 2.1 Können spezielle Erosionsstreifen bzw. Randstreifen an den Feldern Verbesserungen herbeiführen bzw. Erosion verhindern helfen?**
- 2.2 Wie kann die Staatsregierung hier auf die Landwirtschaft Einfluss nehmen?**
- 2.3 Könnte eine Abwechslung in der Fruchtfolge helfen, Erosion bei Starkregen zu verhindern?**
- 3.1 Könnte mit Einsaat von anderen Pflanzen, z.B. Gras oder eine Getreideart, in den Maisfeldern eine Verbesserung herbeigeführt werden, also weniger Erosion erreicht werden?**

Das Risiko der Bodenerosion hängt neben der Erosionsgefährdung des Standortes v.a. von der Bodennutzung ab. Insbesondere folgende Maßnahmen tragen dazu bei, das Erosionsrisiko zu senken:

- Vermeiden von Bodenverdichtungen sowie bedarfsgerechte Kalkung und Humuserhalt,
- Anbau von Kulturen mit geringer Erosionsanfälligkeit,
- Zwischenfruchtanbau vor Reihenkulturen in Kombination mit Mulch-, Direkt- und Reihensaatverfahren,
- Teilen von zu großen Schlägen,

- Erhalt von Grünland und Begrünung von Hangrinnen,
- Anlage von möglichst breiten Pufferstreifen.

Das damalige StMELF hat bereits im Jahre 2016 eine Arbeitsgruppe Erosionsschutz aus Fachleuten der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung, der Technischen Universität München, des Deutschen Wetterdienstes sowie praktizierenden Landwirten eingerichtet. Diese hat umfangreiche Empfehlungen zur Verbesserung des Erosionsschutzes erarbeitet, die unter folgender Internetadresse veröffentlicht wurden: <http://www.lfl.bayern.de/bodenerosion>.

Das StMELF hat Teile der Handlungsempfehlungen umgesetzt und den Wissenstransfer im Rahmen des Wasserpaktes verstärkt sowie eine aktualisierte Fassung des Softwareprogramms „ABAG interaktiv“ (Ermittlung des Bodenabtrags durch die Allgemeine Bodenabtragsgleichung – ABAG –) bereitgestellt.

3.2 Wer – der Landwirt, die Gemeinde, die betroffenen Eigentümer oder die Versicherung – trägt die finanzielle Verantwortung für die Schäden nach Starkregen und Schammlawinen?

Zu Frage 3.2 ist keine pauschale Antwort möglich. Grundsätzlich gilt, dass zunächst jeder (Gemeinde, Anwohner, Landwirt) in seinem Bereich angehalten ist, eigenverantwortlich Risikovorsorge zu betreiben. Diese Vorsorge kann planerischer, baulich-technischer oder aber produktionstechnischer Art sein. Angesichts der zunehmend extremen Wetterlagen wird darüber hinaus eine Absicherung von Schäden durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung empfohlen. Ausgleichsansprüche für durch Naturereignisse hervorgerufene Schäden könnten im Einzelfall nur dann entstehen, wenn eigene Handlungen diese Schäden erst ermöglicht haben bzw. sie durch pflichtwidriges Verhalten herbeigeführt worden sind. Siehe dazu auch Antwort zu Frage 7.

- 4. Gedenkt die Staatsregierung, die Förderprogramme für bodenschonendes Ackern aufgrund der letzten Starkregenereignisse auszuweiten bzw. anzupassen?**
- 5. Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um eine Anpassung der Landschaftsgestaltung und Bodennutzung nach dem Prinzip „Mehr Wiesen statt Ackerflächen“ zum Programm zu machen?**

Das bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) bietet in der aktuellen Förderperiode bis zum Jahr 2020 einen Förderschwerpunkt zum Bereich Boden- und Gewässerschutz mit mehreren Maßnahmen an. Diese greifen die o.g., im Sinne des Erosionsschutzes, vorteilhaften Punkte auf und honorieren z.B. die Einrichtung von über die Vorgaben des Fachrechts hinausgehende Erosionsschutz- und Pufferstreifen an Hängen bzw. entlang von Gewässern. Ebenfalls finanziell unterstützt wird der Zwischenfruchtanbau, gerade auch in Kombination mit Mulch- oder Direktsaatverfahren. Mit Blick auf die neue Förderperiode nach 2020 wird das Förderangebot extern evaluiert und bei Bedarf fortentwickelt bzw. neu ausgerichtet. Ganz entscheidend für den Erfolg der angebotenen Maßnahmen ist eine begleitende Beratung, wie sie derzeit z.B. über die in der Fläche eingesetzten Wasserberater der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder aber im Rahmen von „boden:ständig“-Projekten erfolgt, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsbereich des StMELF mit externen Beratern, Landwirten und Kommunen zusammenwirken.

Umwandlungen von Dauergrünland in Ackerflächen sind in der Regel genehmigungspflichtig. Eine Umwandlungsgenehmigung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn mindestens im gleichen Umfang, wie Dauergrünland umgewandelt werden soll, neues Dauergrünland angelegt wird und nicht andere Gründe einer Genehmigung entgegenstehen. Für sogenannte umweltsensible Dauergrünlandflächen besteht ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Im KULAP wird die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland überdies honoriert und entsprechend finanziell unterstützt.

Neben dem KULAP bestehen mit dem bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) weitere Fördermöglichkeiten, um ökologisch wertvolle Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, die auf eine naturschonende Bewirtschaftung angewiesen sind. Landwirte, die auf freiwilliger Basis ihre Flächen nach den Zielen des Naturschutzes bewirtschaften, erhalten dafür ein angemessenes Entgelt.

6. Wie sieht die Staatsregierung die drohende Problematik, dass Versicherungen nach mehrmaligen Schadensereignissen und Schadensregulierungen nicht mehr bereit sind, durch Starkregen „gefährdete“ Grundstücke zu versichern?

Die Kündigung einer bestehenden Gebäudeversicherung nach einem Schadensfall ist in § 92 Abs. 1 Wassergesetz (WG) geregelt.

Bezüglich des Abschlusses von Elementarschadenversicherungen durch Privatleute kann Folgendes gesagt werden: Es gibt zahlreiche Versicherer, die im Fall von Vorschäden in den letzten fünf bzw. zehn Jahren keine neuen Wohngebäudeversicherungsverträge abschließen. Allerdings gibt es auch Versicherungsunternehmen, die Versicherungen unabhängig von etwaigen Vorschäden anbieten bzw. einen Vertragsschluss erst nach z. B. zwei Vorschäden innerhalb der letzten fünf Jahre ablehnen. Die Stiftung Finanztest hat im Jahr 2016 eine Untersuchung zahlreicher

Wohngebäudeversicherungstarife (Heft 5, S. 40 ff.) vorgenommen und dabei unter anderem auch die Möglichkeit des Vertragsschlusses trotz Vorschäden untersucht und entsprechende Tarife dargestellt. Aus Sicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie (StMWi) ist es daher gerade in solchen Fällen für Versicherungsnehmer äußerst wichtig, sich umfassend zu informieren und mehrere Vergleichsangebote einzuholen, um den Tarif finden zu können, der den individuellen Bedürfnissen gerecht wird.

Das StMWi ist im Rahmen der Elementarschadenkampagne der bayerischen Staatsregierung mit der Versicherungswirtschaft in einem ständigen Dialog, in dem auf die Wichtigkeit transparenter und verbraucherfreundlicher Tarife verwiesen wird. Eine Arbeitsgruppe erarbeitet Lösungen, um Bürgerinnen und Bürgern insbesondere in stark hochwassergefährdeten Gebieten auch Elementarschadenversicherungen zu flexiblen und finanziell tragfähigen Bedingungen anbieten zu können.

7. Welche Möglichkeit sieht die Staatsregierung bei der Unterstützung der durch Unwetter geschädigten Grund- und Hausbesitzer das Verursacherprinzip geltend zu machen?

Im Regelfall kann bei Schäden durch Überschwemmungen, Starkregen und Unwetter nicht automatisch von einem Verursacher ausgegangen werden.

Durch bauliche Maßnahmen (z. B. Kanalisation, Hochwasserschutz) einen 100-Prozent-Schutz vor Naturereignissen wie Starkregen zu garantieren, wäre technisch und wirtschaftlich nicht darstellbar.

Nur wenn im Einzelfall ein tatsächlicher Verursacher feststeht, der durch seine Handlungen diese Schäden erst ermöglicht hat bzw. sie durch pflichtwidriges Verhalten herbeigeführt hat, ist eine Schadensersatzpflicht des Verursachers möglich.